

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

**Fragen zum Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) und zum Nachrangkapital der  
NORD/LB**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 04.01.2018 - Drs. 18/2503  
an die Staatskanzlei übersandt am 07.01.2019

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 15.01.2019

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG) sieht in § 13 Abs. 3 zur Ausgestaltung von Sanierungsplänen vor, dass der vorgeschriebene Sanierungsplan nicht von der Möglichkeit des Zugangs zu einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder vom Erhalt einer solchen Unterstützung ausgehen darf. In dem Sanierungsplan ist jedoch zu analysieren, wie und wann das Institut in einer Krisensituation die Nutzung von Zentralbankfazilitäten beantragen könnte, und es sind Vermögenspositionen zu ermitteln, die als Sicherheit herangezogen werden könnten.

§ 13 SAG sieht in Verbindung mit §§ 62 ff. und 89 ff. SAG vor, dass relevante Kapitalinstrumente und Vermögenspositionen vorrangig zu einer Inanspruchnahme öffentlicher Mittel heranzuziehen sind.

**1. Hat die Aufsichtsbehörde von der NORD/LB Maßnahmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis g SAG eingefordert? Wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt?**

Nein.

**2. Welche Vermögenspositionen hat die NORD/LB in ihrem Sanierungsplan nach dem SAG benannt, die als Sicherheit herangezogen werden könnten?**

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 SAG darf der Sanierungsplan nicht von der Möglichkeit des Zugangs zu einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder vom Erhalt einer solchen Unterstützung ausgehen. Es ist jedoch gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 SAG zu analysieren, wie und wann das Institut in einer Krisensituation die Nutzung von Zentralbankfazilitäten beantragen könnte, und es sind Vermögenspositionen zu ermitteln, die als Sicherheit herangezogen werden könnten.

Die Nutzung von Zentralbankfazilitäten ist im Sanierungsplan der NORD/LB nach entsprechender Analyse nicht als Handlungsoption vorgesehen. Dieses Vorgehen ist mit der Aufsicht abgestimmt. Daher hat die NORD/LB keine Vermögenspositionen benannt, die als Sicherheiten herangezogen werden könnten.

**3. Ist der Plan nach § 40 Abs. 4 Satz 1 SAG im letzten Jahr aktualisiert worden?**

Der Plan wurde wie auch in den Vorjahren und wie bei anderen als sogenannten anderweitig systemrelevant eingestuftem Banken aktualisiert.

(Verteilt am 22.01.2019)